

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 12.05.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 19.05.2026

Öffentlich einsehbar bis: 12.05.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000005447

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Umnutzung: Eröffnung einer Pizzeria (Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank). Aussenreklame: Montage Aussenreklame (teilweise beleuchtet), Aussensitzplätze, Neues Parkierungskonzept, Rampe als Zugang zum Restaurant (nachträgliches Baugesuch), Utzenstorf

1. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Umnutzung: Eröffnung einer Pizzeria (Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank). Aussenreklame: Montage Aussenreklame (teilweise beleuchtet), Aussensitzplätze, Neues Parkierungskonzept, Rampe als Zugang zum Restaurant (nachträgliches Baugesuch)

Bauherrschaft

Selina Capuzzello
Wohnsitz:
Poststrasse 12
3427 Utzenstorf

Adresse des Bauprojekts (Standort)

Poststrasse 12
3427 Utzenstorf

Parzelle

934

Koordinaten

2'608'812 / 1'219'974

Zone

WG2

Gewässerschutzbereich/Massnahme

Gewässerschutzbereich Au

Ausnahmen

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung (Art. 48 WBG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Utzenstorf, Hauptstrasse 28, 3427 Utzenstorf

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).
Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 12.06.2026